

## Bundesratsbeschuß

betreffend

### die Kompetenzen der Departemente und der Abteilungschefs.

(Vom 9. April 1897.)

---

Der schweizerische Bundesrat,

in Anwendung der ihm nach Art. 20, Absatz 2, des Bundesbeschlusses über die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrates, vom 21. August 1878 (A. S. n. F. III, 481) erteilten Ermächtigung, wonach unter Vorbehalt endgültigen Entscheides des Bundesrates (Art. 103 der Bundesverfassung) die Departemente von sich aus die Geschäfte erledigen, welche ihnen, sei es kraft gesetzlicher Bestimmungen, sei es infolge besonderer Schlußnahme des Bundesrates, überwiesen sind,

und unter Hinweis auf seinen Bericht an die ständerätliche Kommission „für Reorganisation des Bundesrates“ betreffend die Kompetenzen der Departemente und der Abteilungschefs (Bundesbl. 1894, IV, 481),

b e s c h l i e ß t :

Unter Vorbehalt des Entscheides des Bundesrates, welcher gegenüber den Erlassen des Abteilungschefs und des Departementes angerufen werden kann, werden folgende Kompetenzen übertragen:

## A. Politisches Departement.

### 1. Politische Abteilung.

Dem Departement:

- a. Die vorbereitende Korrespondenz in Naturalisationsangelegenheiten, die Vermittlung von Optionserklärungen und die Beantwortung von Auskunftsgesuchen Privater.  
Die daheringe Korrespondenz wird dem Sekretär des Departements überlassen.
- b. Die einleitenden Schritte zur Wiederbesetzung erledigter diplomatischer und Konsularposten, sowie zur Errichtung neuer Gesandtschaften und Konsulate.
- c. Die Aufsicht über die Amtsführung der Vertreter der Schweiz im Auslande, die Erteilung der nötigen Instruktionen an neuernannte Konsuln, u. s. w.
- d. Die Prüfung und Genehmigung der Rechnungen der schweizerischen Gesandtschaften und Konsulate.
- e. Die Verwendung bei fremden Regierungen zu gunsten von Schweizerbürgern in minderwichtigen Angelegenheiten.
- f. Die Einrichtung und Besorgung des Informationsdienstes.

### 2. Abteilung Auswanderungswesen.

Dem Departement:

Genehmigung der Anstellung von Unteragenten. (Zu vergl. Art. 5, Alinea 2; des Bundesgesetzes vom 22. März 1888, betreffend den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen.)

Dem Abteilungschef wird übertragen: Unterzeichnung derjenigen Schreiben, welche an Private, Agenturen, Gemeinde- oder Bezirksbeamte zu richten sind und keine Verfügung enthalten.

### 3. Der Bundeskanzlei:

Alle Geschäfte, wo es sich bloß darum handelt, zwischen Kantonsbehörden oder Privaten einer- und schweizerischen Gesandtschaften und Konsulaten anderseits zu vermitteln (Gesuche um Auskunfterteilung oder um Nachforschungen, um Beschaffung von Civilstandsakten oder Ausweispapieren, um Erhebung von Nachlässen, um Unterstützungen, um Beschaffung von Büchern und Handschriften zur zeitweisen Benutzung, um Zahlungsvermittlungen u. dgl.); ferner der internationale Austausch von Civilstandsakten und Strafurteilen, die Bestellung von gerichtlichen Aktenstücken im gegenseitigen Verkehr zwischen der Schweiz und Frankreich, die Verdankung von dem Bundesrate gemachten Buchgeschenken, alles in der Meinung, daß, sobald in einem solchen Geschäfte eine grundsätzliche oder Rechtsfrage zu erledigen sei, die Überweisung an das kompetente Departement zu erfolgen habe.

## B. Departement des Innern.

### 1. Gesundheitsamt.

Dem Departement:

Die Zuerkennung von Bundesbeiträgen an die Kosten der Epidemien.

Dem Direktor des schweizerischen Gesundheitsamtes wird, in Ausführung des Art. 14, litt. b, der Verordnung betreffend den Leichentransport, vom 6. Oktober 1891, die Ausstellung von Leichenpässen für Leichentransporte in oder durch die Schweiz übertragen.

### 2. Abteilung Forstwesen, Jagd und Fischerei.

Dem Departement:

- a. Wahl der Fischereikommissäre;
- b. Genehmigung der Ausscheidung von Schutzwaldungen;

- c. Genehmigung von Projekten über Aufforstungen und damit verbundene Verbauungen und über Lawinerverbaue bis zu einem Kostenvoranschlag von Fr. 10,000 und Aussetzung von Bundesbeiträgen an dieselben, gemäß Art. 24 und 25 des Bundesgesetzes über das Forstwesen vom 24. März 1876 und Art. 9 des Bundesgesetzes betreffend die Wasserbaupolizei im Hochgebirge vom 22. Juli 1877;
- d. Verlängerung der Fischschonzeiten für einzelne Gewässer oder Flußgebiete und Ergreifung weiterer Maßnahmen zur Hebung des Fisch- und Krebsbestandes;
- e. Bewilligungen an Kantone zur Anwendung von Netzen von einer geringeren Maschenweite, als Art. 4 des Fischereigesetzes festsetzt;
- f. Bewilligungen zur ausnahmsweisen Verlegung der Schonzeiten und zum Fang von sogenannten Silber- oder Schwebforellen während der in Art. 9, Ziffer 1, des Fischereigesetzes festgesetzten Schonzeit (Art. 10);
- g. Begrenzung der Jagdbannbezirke im Einverständnis mit den betreffenden Kantonen und Erlaß der Verordnung über die Bannbezirke für das Hochwild.

Dem Abteilungschef wird die Korrespondenz mit den übrigen Abteilungen der eidgenössischen Departemente, mit den Fischereikommissären und den verschiedenen Vereinen, die in Beziehung zum Forstinspektorat stehen, übertragen.

### 3. Dem Oberbauinspektorat:

- a. Die Behandlung und Genehmigung derjenigen Bauanträge, welche zu weitem Aussetzungen keinen Anlaß geben;
- b. die Genehmigung kleinerer Abänderungen an Bauten, welche bei den verschiedenen Inspektionen der Beamten des Oberbauinspektorates verabredet werden und welche sich innerhalb der Grenzen der genehmigten Kostenvoranschläge bewegen.

#### 4. Der Direktion der öffentlichen Bauten:

- a. Unterzeichnung derjenigen Schreiben, welche an Abteilungen der Bundesverwaltung, Kantonsbeamte, Gemeindebehörden und an Private gerichtet werden und keine Departementsverfügungen enthalten.
- b. Die Vergabung von Bauarbeiten und Lieferungen bis zu Beträgen von Fr. 1000 an einen einzelnen Unternehmer oder Lieferanten.

### C. Justiz- und Polizeidepartement.

#### Abteilung für Justiz und Polizei.

##### Dem Departement:

- a. Überweisung bestrittener Auslieferungsbegehren an das Bundesgericht;
- b. Stellung von Auslieferungs- und Durchlieferungsbegehren beim Ausland, Stellung von Begehren um strafrechtliche Verfolgung und Beurteilung, um Bewilligung von Heimschaffungen, um Vollziehung von Rogatorien, — sofern solche Begehren durch die Vermittlung der schweizerischen Gesandtschaften oder Konsulate angebracht werden können;
- c. (unter der gleichen Voraussetzung): Begehren um Anerkennung fremder Staatsangehöriger, welche sich in der Schweiz vorübergehend oder dauernd aufhalten;
- d. Bewilligung von Durchlieferungen;
- e. Mitteilungen an die Kantone betreffend Auslieferungen an die Schweiz, über Heimschaffungen, über den Vollzug von Rogatorien, über Anerkennung oder Nichtanerkennung fremder Staatsangehöriger u. dergl.

Dem Sekretär für Polizeiwesen werden übertragen:

- a. Ausschreibungen im allgemeinen schweizerischen Polizeianzeiger und Widerruf von solchen;

- b. Empfangsanzeigen an die Kantone über eingesandte Bußengelder u. dergl.;
- c. Mitteilungen an die Kantone betreffend Übernahme polizeilicher Transporte;
- d. Abrechnung mit den Kantonen über Auslieferungs- und andere Kosten;
- e. Korrespondenz mit Privaten, insoweit es sich nur um Zustellung von Akten, wie Heimatscheine, Ausweisschriften u. dergl. handelt.

## D. Militärdepartement.

### Dem Departement:

Wahl der Artilleriekommission und der Aufsichtskommission der Kriegspulverfabrik.

## E. Finanz- und Zollverwaltung.

### 1. Der Finanzverwaltung:

Die in Art. 5 des Reglements über die Organisation der Finanzverwaltung und Führung des eidgenössischen Kassen- und Rechnungswesens, vom 19. Februar 1877 (A. S. n. F. III, 24), dem Vorsteher des Finanzdepartements überbundene Aufgabe, monatlich und jeweilen unversehens bei der Staatskasse Kassenstürze vorzunehmen, wird, unbeschadet der ihm laut Art. 98 zustehenden Oberaufsicht über die eidgenössische Staatskasse, auf die Finanzkontrolle übertragen.

### 2. Der Zollverwaltung:

In Abänderung der Instruktion für die Oberzolldirektion, vom 18. April 1879 (A. S. n. F. IV, 74), der Oberzolldirektion:

- a. Abschluß von Mietverträgen für Zolllokale mit einem jährlichen Mietzins bis auf Fr. 1000 (Art. 2);

- b. Anschaffungen von Gerätschaften und Material für den Betrieb des Zolldienstes bis auf Fr. 1000 (Art. 5);
- c. Entscheidung betreffend Vergütung von Umzugskosten bei Versetzungen von Zollgehülfen und -angestellten (Art. 8, lemma i).

### 3. Der Alkoholverwaltung:

- a. Ermächtigung zum Brennen von frischen Trauben, von Trockenbeeren oder des daraus gewonnenen Weines, von Obst und Obstabfällen und Enzianwurzeln ausländischer Herkunft (Bundesbeschlüsse vom 17. Juli 1888, Art. 4, sowie vom 20. November 1894);
- b. Bewilligungen zu Änderungen in der Brennereianlage (Bundesratsbeschluß vom 2. Juni 1894, Art. 8, lemma 1);
- c. Bewilligungen für Überzeitarbeit (Bundesratsbeschluß vom 2. Juni 1894, Art. 10, lemma 2);
- d. Modifikation der Vorschriften über Gradstärke des Spiritus, Größe der Kontrollreservoirs und Zahl der Eisenfässer (Bundesratsbeschluß vom 2. Juni 1894 Art. 32);
- e. Einfuhrbewilligung für Waren von über 72° Alkoholgehalt (Bundesratsbeschluß vom 8. November 1889);
- f. Entscheid über die Rückvergütungsgesuche betreffend flüssige Alkoholfabrikate (Reglement vom 4. November 1887, Art. 1);
- g. Entscheid über Gesuche um Rückvergütung bei Wiederausfuhr von Enzianwurzeln (Bundesratsbeschluß vom 5. März 1890, Art. 1);
- h. Entscheid über Gesuche um Rückvergütung betreffend die Verstärkung von Exportweinen (Bundesratsbeschluß vom 15. August 1890, Art. 1);
- i. Bestimmung der Denaturierungsmittel (Bundesratsbeschluß vom 31. Januar 1893, Art. 2, lemma 6);

- k. Entscheid über Gesuche um Bewilligung der relativen Denaturierung (Bundesratsbeschuß vom 31. Januar 1893, Art. 5);
- l. ausnahmsweise Bewilligung von unabgetrenntem Betrieb für Geschäfte, die denaturierten und undenaturierten Sprit zugleich verwenden (Bundesratsbeschuß vom 31. Januar 1893, Art. 7);
- m. Entscheid über Gesuche um direkte Einfuhr von Denaturierungssprit aus dem Auslande (Bundesratsbeschuß vom 31. Januar 1893, Art. 13);
- n. Bewilligung der relativen Denaturierungsoperation im Domizil des Inhabers der Bewilligung (Bundesratsbeschuß vom 31. Januar 1893, Art. 15);
- o. Anordnung der Kontrollmaßregeln für Rückerstattung der Monopolgebühr auf der Einfuhr von Enzianwurzeln (Bundesratsbeschuß vom 2. Dezember 1889, Art. 4);
- p. Verfügung über die Beschäftigung der Controleure außer Kontrolldienst (Bundesratsbeschuß vom 21. Januar 1890, Art. 2, lemma 2);
- q. Bewilligung anderer Wohnsitze der Controleure als der im Bundesratsbeschuß vom 21. Januar 1890 festgestellten (Bundesratsbeschuß vom 21. Januar 1890, Art. 6);
- r. Festsetzung der vom Exporteur für Mühewaltung bei der Kontrollierung des Verstärkens der Weine zu entrichtenden Entschädigung (Bundesratsbeschuß vom 15. August 1890, Art. 7);
- s. Anordnung der Kontroll- und Sicherheitsmaßregeln zur Durchführung des Bundesratsbeschlusses vom 15. August 1890, Export betreffend (Bundesratsbeschuß vom 15. August 1890, Art. 9).

## F. Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartement.

### 1. Dem Handelsdepartement:

Die Ausführung des Bundesgesetzes über die Patenttaxen der Handelsreisenden und des Bundesbeschlusses über die Förderung der kaufmännischen Bildung, ebenso die Behandlung von Zoll- und Verkehrsanständen im Auslande, mit Ausnahme derjenigen Fälle, die von erheblicher grundsätzlicher Bedeutung oder von großer praktischer Tragweite sind.

Dem Abteilungschef oder den Specialsekretären:

- a. Selbständige Behandlung der Geschäfte nicht prinzipieller oder nicht besonders wichtiger Natur und Unterzeichnung der darauf bezüglichen Korrespondenz, soweit sie nicht an höhere Behörden (eidgenössische Departemente, Kantonsregierungen und kantonale Departemente) gerichtet ist;
- b. gewöhnlicher Verkehr mit den Handelsschulen, kaufmännischen Vereinen und Privaten;
- c. Einholung und Erteilung von Informationen;
- d. Inspektionen der subventionierten Schulen und kaufmännischen Vereine; Vertretung des Departements an Prüfungen;
- e. Verkehr mit den untergeordneten kantonalen Amtsstellen, die zum direkten Verkehr mit den Bundesbehörden ermächtigt sind, namentlich betreffend die Patenttaxen der Handelsreisenden, die Handelsschulen und die Ursprungszeugnisse für Sendungen nach dem Auslande;
- f. Verteilung der Kredite und Ausstellung der Ermächtigungen für vertragsmäßig limitierte Ausfuhren in andere Länder (z. B. Holz nach Frankreich, Kirschwasser und Absinth nach Italien) nach den vom Departement aufgestellten Grundsätzen;

- g. Kontrakte mit Druckereien, Papierfabriken, Annoncen-agenturen etc. betreffend das Handelsamtsblatt, unter Vorbehalt der Genehmigung des Departements; Bestimmung der Insertionspreise und Rabatte nach den vom Departement aufgestellten Grundsätzen.

## 2. Dem Industriedepartement:

Dem Abteilungschef:

- a. Auskunfterteilung an Privatpersonen, Vereine und Lokalbehörden;
- b. Verkehr mit Vereinen (schweizerischer Gewerbeverein, schweizerischer Arbeiterbund etc.) in Angelegenheiten nicht grundsätzlicher Natur;
- c. Verkehr mit den eidgenössischen Fabrikinspektoren, den Experten für das gewerbliche und hauswirtschaftliche Bildungswesen, soweit es sich um die Vorbereitung von Geschäften oder Angelegenheiten nicht grundsätzlicher Natur handelt.

## 3. Dem Landwirtschaftsdepartement:

Die Öffnung und Schließung der Grenze für den Vieh- und Pflanzenverkehr, die Gewährung von Stipendien, die Auszahlung von Bundesbeiträgen an landwirtschaftliche Schulen und Versuchsanstalten, die Verlängerung von Fristen, die zur Einreichung der Rechnungen über Bodenverbesserungen festgesetzt worden sind, die Verteilung der von den eidgenössischen Räten für landwirtschaftliche Vereine bewilligten Kredite.

Dem Abteilungschef:

- a. Der geschäftliche Verkehr mit den übrigen Abteilungen der eidgenössischen Departemente und mit den Grenztierärzten;
- b. die Erteilung von Einfuhrbewilligungen für Vieh und Pflanzen bei geschlossener Grenze, sofern die vom Departement vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind;

- c. der Verkehr mit den Vorständen der landwirtschaftlichen und viehsanitätspolizeilichen Verwaltungsstellen der Kantone, soweit derselbe auf die Ausführung gesetzlicher Vorschriften, reglementarischer Bestimmungen oder auf das von der Bundesversammlung genehmigte Budget Bezug hat. Dies namentlich betreffend die gewöhnlichen, minderwichtigen Geschäfte: Kontrolle über die Auszahlung der Prämien für Pferde, Rind- und Kleinvieh, über die Abstammungsnachweise, über die Redaktion des Viehseuchenbulletins etc.;
- d. der Verkehr mit den landwirtschaftlichen Hauptvereinen, was die Auszahlung der vom Departement für dieselben bewilligten Kredite und das Rechnungswesen betrifft;
- e. die Genehmigung von Abänderungen an Bodenverbesserungsprojekten, soweit solche Abänderungen sich bei der Ausführung als nötig ergeben und sofern deren Kosten innerhalb der Grenze des Voranschlages sich bewegen.

#### 4. Dem Amt für Gold- und Silberwaren:

- a. Allfällige Abänderungen der Instruktionen für die Kontrollbureaux;
- b. Anstände, mit Ausnahme derjenigen über Proben;
- c. Oberaufsicht über die Kurse und Prüfungen der beidigten Probierer;
- d. Ausstellung von Probiererdiplomen;
- e. Ermächtigungen zum Handel mit Gold- und Silberabfällen.

Dem Abteilungschef des Amtes für Gold- und Silberwaren:

- a. Besorgung der laufenden Geschäfte, der Korrespondenzen und Vollziehung der vom Departement gegebenen Instruktionen und Weisungen, laut Art. 2 der

Vollziehungsverordnung betreffend Kontrollierung und Garantie des Feingehaltes der Gold- und Silberwaren, vom 15. November 1892 (A. S. n. F. XIII, 146), Art. 4 der Vollziehungsverordnung über den Handel mit Gold- und Silberabfällen, vom 29. Oktober 1886 (A. S. n. F. IX, 291), und Bundesratsbeschluß betreffend die Organisation und die Befugnisse des eidgenössischen Amtes für Gold- und Silberwaren, vom 25. November 1892 (A. S. n. F. XIII, 174);

- b. Fabrikation der eidgenössischen Kontrollstempel;
- c. Inspektionen der Kontrollämter und der Kontrollstempel;
- d. Inspektionen der Souchenregister für den Handel mit Gold- und Silberabfällen;
- e. Probenanstände;
- f. Statistik.

## G. Post- und Eisenbahndepartement.

### Der Postabteilung.

(Die Übertragung der Kompetenzen an das Departement und die Oberpostdirektion ist durch die bundesrätliche Verordnung über den Geschäftsgang der eigenössischen Postverwaltung vom 26. November 1878, abgeändert durch Bundesratsbeschluß vom 22. März 1892 [A. S. n. F. III, 627 und 682], geregelt.)

Bern, den 9. April 1897.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Deucher.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**

